

# **BGer 1C\_177/2020 vom 6. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_177\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_177_2020)

FR: TF 1C\_177/2020 du 6 août 2020

IT: TF 1C\_177/2020 del 6 agosto 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nachdem dem 1982 geborenen A. \_\_\_\_\_ der Führerausweis am 25. August 2017 vorsorglich und am 4. Dezember 2017 definitiv entzogen worden war, erteilte ihm das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern mit Verfügung vom 22. Mai 2019 den Führerausweis unter Auflagen wieder. Neben der Einhaltung und dem Nachweis einer totalen und ärztlich kontrollierten Drogenabstinenz wurden regelmässige Einzelgespräche bei einer Fachperson für Suchtprobleme sowie eine Abstinenzkontrolle inkl. Haaranalyse auf Drogen und GHB durch das IRMZ per Juli 2019 auferlegt. Auf das gegen diese Auflagen erhobene Rechtsmittel trat das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 8. Juli 2019 wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C\_385/2019 vom 19. Juli 2019) nicht ein.

### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2019 kam das Strassenverkehrsamt zum Schluss, A. \_\_\_\_\_ habe die mit der Wiedererteilung des Führerausweises verbundenen Auflagen missachtet und entzog ihm diesen mit sofortiger Wirkung "vorsorglich" wieder; gleichzeitig ordnete es eine verkehrsmedizinische Untersuchung bei einem "Arzt der Stufe 4" an.

### **E. 1.3**

Die von A. \_\_\_\_\_ hiegegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 27. Februar 2020 ab, wobei es eine Missachtung der Auflagen sowohl hinsichtlich der Haaranalysen, als auch hinsichtlich der Einzelgespräche bei einer Fachperson für Suchtprobleme bestätigte.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 1. April 2020 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern und beantragt, ihm sei unter Aufhebung des kantonalen Entscheides der Führerausweis umgehend wieder auszuhändigen. Das Bundesgericht wies das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung vom 1. Mai 2020 ab.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt. Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Alternativbegründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt ( BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.; Urteil 1C\_387/2020 vom 6. Juli 2020 E. 3).

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerdeschrift lediglich mit der Frage auseinander, ob er die mit der Wiedererteilung des Führerausweises verbundenen Auflagen bezüglich der vorzunehmenden Haaranalysen missachtet hat. Das kantonale Gericht hat indessen neben dieser Begründung auch ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die Auflagen ebenfalls bezüglich der angeordneten regelmässigen Einzelgespräche bei einer Fachperson für Suchtprobleme missachtet; die Rechtmässigkeit dieser Anordnung könne im vorliegenden Verfahren nicht mehr überprüft werden. Der Beschwerdeführer geht in seiner Beschwerde nicht auf diese Begründung ein und legt somit auch nicht dar, inwiefern diese vorinstanzliche Erwägung Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt werden sollte. Damit genügt die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.